

MANDATE & MANDANTEN

Linklaters Oppenhoff & Rüdiger hat JPMorgan und DrKW bei der milliardenschweren Platzierung von Allianz-Anleihen beraten...

Freahfields Bruckhaus Deringer berät ENW beim Verkauf des letzten Immobilienportfolios der Salamander AG an Curzon Global Partners...

Unter Leitung von Partner Markus Hauptmann steht White & Case der Consors Capital Bank beim Kauf der Sachsen LB Business Support AG...

Clifford Chance hat den DB-Real-Estate-Fonds Grundbesitzinvest beim Verkauf zweier Einkaufszentren in Hamburg und Köln beraten...

Table with 2 columns: Day (Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag, Samstag) and Asset Management (Recht & Kapitalmarkt, Immobilien, Finanzmarktkalender, Kapitalanlage)

Redaktion: Sabine Wadewitz (069/2732-312) und Walther Becker (069/2732-264) recht@boersen-zeitung.com

IFRS bedroht Eigenkapital von Genossenschaften

IAS 32.11 führt fast nur noch zum Ausweis von Fremdkapital - Regelung sollte schnellstens überarbeitet werden

Von Frank Scholderer und Peter Happe

Börsen-Zeitung, 23.3.2005 Nach der IAS-Verordnung sind „kapitalmarktorientierte“ Unternehmen verpflichtet, ab dem Geschäftsjahr 2005 einen Konzernabschluss nach IFRS (International Financial Reporting Standards) aufzustellen...

Deutschland hat in dem am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Bilanzrechtsreformgesetz die Ausübung des Mitgliedsrechts nach IFRS durch die Mitgliedsstaaten-Wahlrecht verdrängt...

Unangenehme Überraschung

Dies wird die meisten Unternehmen, die in der Rechtsform einer Personengesellschaft oder Genossenschaft geführt wurden, vorläufig vor einer unangenehmen Überraschung bewahren: Nach dem Wortlaut von IAS 32 in der ab 2005 geltenden Fassung...

Nach IAS 32.11 handelt es sich bei einer Kapitalüberlassung nämlich um dann um Eigenkapital, wenn ein Vertrag vorliegt, der einen Residualanspruch auf das Vermögen nach Abzug der Schulden begründet...

sehr, dass eine gewisse Nachrangigkeit bestehen und eine Rückzahlungsverpflichtung zum Normalbezug ausgeschlossen sein muss. Schädlich dürfte auch eine feste Verzinsung sein...

Der Kapitalgeber darf eine Rückzahlung des Kapitals dann nicht verlangen können, wenn die Rückzahlung von Sicht des Unternehmens potenziell ungünstig ist. Es soll in der Hand des Unternehmens liegen, wann der Kapitalgeber sein Kapital zurückerhält...

Mithin liegt stets Fremdkapital vor, wenn es der Kapitalgeber jederzeit ordentlich kündigen kann. Entsprechendes gilt, wenn der Kapitalgeber ein faktisches Rückgaberecht des Kapitals unter den Konzern des Kapitalaufnehmenden Unternehmens hat...

Dies gilt selbst dann, wenn das Kapital am Verlust des Unternehmens teilnimmt und es von vornherein langfristig, z.B. länger als 15 Jahre, überlassen wird. Eine außerordentliche Kündigung dürfte auch aus IFRS-Sicht unschädlich sein...

Vor allem bei Personengesellschaften, aber auch bei Genossenschaften wäre damit fast das gesamte Kapital als Fremdkapital nach IFRS zu qualifizieren. Für Geschäftsguthaben von

Genossen kann nämlich das Statut nach geltendem Recht eine höchstens fünfjährige Kündigungsfrist vorsehen. Und für Gesellschaften börsennotierter Rechts verlangt das BGB, dass der Gesellschaftsvertrag entweder befristet sein oder der Gesellschafter ein ordentliches Kündigungsrecht haben muss...

Auch AGs betroffen

Wenn Kreditinstitute und ausländische Kapitalgeber oder Geschäftspartner auch von nicht börsennotierten Unternehmen, einschließlich Personengesellschaften und Personengesellschaften, einen IFRS-Abschluss verlangen, dürfen diese Unternehmen fast ausschließlich Fremdkapital ausweisen...

Von dieser Regelung sind schon jetzt zahlreiche börsennotierte Aktiengesellschaften betroffen, die z.B. aus steuerlichen Gründen ein Joint Venture in der Rechtsform einer Personengesellschaft gegründet haben...

Die Genossenschaftsverbände haben sich daher an das IASB gewandt und um eine Ausnahmeregelung bzw. Klärung der Qualifikation von Genossenschaftskapital gebeten...

Eigenkapital einzusufen sind, als die Genossenschaft das unbedingte Recht hat, die Rückzahlung der Einlagen zu verweigern. Darüber hinaus könnte eine Fremdkapitalqualifikation durch Festlegung eines unkündbaren Mindestbetrags für Geschäftsguthaben eines Genossen insoweit verhindert werden.

Dem Vernehmen nach wird im Bundesjustizministerium über eine Änderung des Personengesellschaftsgesetzes nachgedacht. Dafür bleiben dem Gesetzgeber zwei Jahre Zeit, da ab 2007 Genossenschaften, die Schuldtitel emittiert haben, also in erster Linie Genossenschaftsbanken, auf IFRS umstellen müssen.

Eine entsprechende Änderung des Handelsgesetzbuches für Personengesellschaften ist nur denkbar, wenn dort ein solches „Kapitalerhaltungsrecht“, zumindest als Wahlrecht, eingeführt würde. Die meisten Gesellschaften einer Personengesellschaft wollen aber, anders als bei kapital-

Analysen, wird hierdurch ein differenzierter, rechtsform- und länderübergreifender Vergleich der Eigenkapitalquoten kaum gelingen.

Denkt man außerdem die skizzierte Auslegung des IAS 32 konsequent zu Ende, kommt man zu dem - aburden - Ergebnis, dass in Deutschland auch eine Kapitalgesellschaft kaum noch Eigenkapital im Sinne von IAS 32 ausweisen dürfte. Dies deshalb, weil auch Kapitalgesellschaften nicht verhindern können, dass ihre Aktionäre oder Gesellschafter die Rückzahlung von Eigenkapital durch eine Kapitalherabsetzung, Liquidation, Auflösung und Ausschüttung von Kapitalrücklagen o.ä. beschließen können.

Schwaches Argument

Der Verweis darauf, dass bei AG und GmbH - anders als bei Kündigungen in Personengesellschaften oder Genossenschaften durch den Gesellschafter selbst - die Rückzahlung aufgrund eines Organbeschlusses der Gesellschaft, nämlich der Haupt- oder Gesellschafterversammlung, herbeigeführt werde, ist bloß ein schwaches Argument. Auf die Rechtsform und Ausgestaltung des Rückzahlungsrechts kann es nach dem Grundzins „substance over form“ ebenso wenig ankommen wie auf die konkreten Mehrheitsverhältnisse in einer Kapitalgesellschaft...

Dr. Frank Scholderer ist Rechtsanwalt und Partner im Frankfurter Büro von Clifford Chance, Dr. Peter Happe Steuerberater und C.P.A. im Frankfurter Büro von Dewey Ballantine.

Weitere Artikel zu Recht und Kapitalmarkt finden Sie unter http://www.bvwp.de (passwortgeschützt für Abonnenten)

INTERVIEW MIT WOLFGANG KRAUEL

Aktiengesellschaften sollten schon 2005 ihre HV-Satzung ändern

UMAG regelt Legitimation neu - Rederecht kann beschränkt werden

Börsen-Zeitung, 23.3.2005

Herr Dr. Krauel, das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) sieht Neuregelungen für die Legitimation zur Teilnahme an Hauptversammlungen vor. Was kommt auf Unternehmen und Aktionäre künftig zu?

Bislang müssen sich Aktionäre von Aktiengesellschaften mit Inhaberkarten durch Hinterlegung der Karte legitimieren, wenn sie an der Hauptversammlung teilnehmen und ihr Stimmrecht ausüben wollen. Nach dem Regierungsentwurf des UMAG vom 17.11.2004 muss künftig ein in Textform erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut akzeptiert werden. Er muss sich auf den 14. Tag vor der HV beziehen und der Gesellschaft bis spätestens am siebten Tage vor der Versammlung zugehen, soweit satzungsmäßig die Gesellschaft keine kürzere Frist vorseht.

Was ist der Hintergrund dieser Neuregelung?

Das Hinterlegungserfordernis, das in den Satzungen praktisch aller größerer Aktiengesellschaften mit Inhaberkarten vorgesehen ist, war bereits seit längerer Zeit in der Kritik. Insbesondere ausländische Investoren waren oft nicht bereit, ihre Aktien zu hinterlegen, da sie den Begriff der „Hinterlegung“ fälschlich mit der Vormerkung verbanden, sie könnten während der Hinterlegungsfrist nicht über ihre Aktien verfügen. Außerdem werden heute nur noch in seltenen Fällen wirklich einzelverbriefte Aktienkunden hinterlegt. In der Praxis sind zumeist das depotführende Kreditinstitut oder eine schriftliche Besätigung über den Anteilsbesitz aus-

reichender Planung der 1.11.2005. Die neuen Regelungen wären demnach spätestens bei der Einberufung zur ordentlichen HV 2006 zu beachten. Allerdings sollten Aktiengesellschaften mit Inhaberkarten bereits die HV 2005 nutzen, ihren Aktionärs-

vorwiegend ausländischem Aktionärskreis von Interesse sein, die sich ansonsten auch mit exotischen, nur schwer prüfbareren Dokumenten auszuweisen setzen müssten.

Das UMAG ist noch nicht in Kraft, wie läßt sich die vorzeitige Satzungsanpassung dennoch bereits jetzt bewerkstelligen?

Technisch wäre dies durch einen sog. Vorratsbeschluss möglich, in dem die HV 2005 die Satzungsanpassungen beschließt und den Vorstand anweist, diese nur dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn die betreffenden Regelungen des UMAG in Kraft getreten sind.

Gibt es weitere Änderungen, die vorab auf die Tagesordnung kommen sollten?

Nach dem UMAG kann der Versammlungsleiter in der Satzung ermächtigt werden, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessener zu beschränken. Es kann also für Rede- und Fragezeit ein zeitlicher Rahmen für den gesamten HV-Verlauf, für jeden Tagesordnungspunkt und auch für den einzelnen Redner festgelegt werden. Dies ist insofern neu, als bisher lediglich die angemessene Beschränkung der Redezeit möglich war. Unternehmen können daher erwägen, ihre Satzung bereits auch insoweit vorzeitig an die künftige Rechtslage anzupassen, damit die Rede- und Fragezeitbeschränkungen bereits auf der HV 2006 ausgeprochen werden können. Allerdings haben Aktionärsrechtsverbände bereits angekündigt, sich entsprechenden Satzungsänderungsvorschlägen genauer anzusehen. Unter Umständen bietet es sich daher an diesem Punkt eher an, das Inkrafttreten des UMAG und die zwischenzeitliche Herausarbeitung eines Standards abzuwarten.

Welche Schwierigkeiten wären das?

Auf der HV 2006 beschlossene Anpassungen der satzungsmäßigen Teilnahmevoraussetzungen an das UMAG würden erst für die künftigen, nicht aber schon für die dann abgelaufene HV gelten. Dieses formale Auseinanderfallen von Satzung und Gesetz könnte auf der HV 2006 zu Diskussionsfragen über die Teilnahmevoraussetzungen führen, auch wenn die dann geltenden gesetzlichen Regelungen erschlüsseln die Satzungsbestimmungen zwingend vorgeben würden. Wichtig ist erachtet, aber, Gestaltungsplethore bereits für die HV 2006 zu nutzen. So könnte in der Satzung z.B. festgelegt werden, in welcher Sprache der Nachweis der Depotbank vorzulegen ist (z.B. Deutsch und Englisch). Dies kann insbesondere für Gesellschaften mit



Wolfgang Krauel

WM Seminare advertisement for 'Rechnungslegung von Kreditinstituten im Wandel'. Includes program details, speakers, and contact information for WM Seminare.

PRICENETWORK COOPERS logo and contact information.